

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 28.09.2005 – XII ZR 17/03, [IPRspr 2005-69](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 1613

EGBGB Art. 3; EGBGB Art. 18; EGBGB Art. 21; EGBGB Art. 220

EUGVVO 44/2001 Art. 66; EUGVVO 44/2001 Art. 76

EuGVÜ Art. 2

FamG 1998 (Kroatien) Art. 213

HUntÜ 1956 Art. 1; HUntÜ 1956 Art. 3; HUntÜ 1956 Art. 6

HUntÜ 1973 Art. 5; HUntÜ 1973 Art. 6; HUntÜ 1973 Art. 12

ZPO § 12; ZPO § 13; ZPO § 545; ZPO § 560

Fundstellen

LS und Gründe

Europ. Leg. Forum, 2005, I-233 (II-152)

FamRZ, 2005, 1987

NJW-RR, 2005, 1593

FuR, 2006, 25

JAmt, 2006, 100

nur Leitsatz

JurisPR, 2006, 28, mit Anm. *Strohal*

Bericht

Hohloch, JuS, 2006, 378

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-69>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

über dem italienischen Recht besteht. Würde man der Kl. einen Auskunftsanspruch zuerkennen, so läge darin im Gegenteil eine wesentliche Verbesserung ihrer beweisrechtlichen Situation gegenüber dem nach italienischen Recht durchzuführenden Verfahren.“

68. *Der Kläger begehrt vergebens die steuermindernde Berücksichtigung von gemäß Art. 18 EGBGB allein nach ausländischem (hier: türkischem) Recht bestehenden Unterhaltspflichten gegenüber Verwandten in der Seitenlinie.*

§ 33a I EStG beruht auf dem sozialstaatlichen Gedanken der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums, das den Gesetzgeber bei Unterhaltspflichten, die ausschließlich gegenüber im Ausland lebenden Personen bestehen, mangels sozialstaatlicher Verantwortlichkeit gegenüber diesen Personen nicht in der gleichen Weise treffen kann wie in rein inländischen Fällen, so dass die Nicht-Berücksichtigung ausländischer Unterhaltspflichten auf einem sachlichen Grund beruht.

BVerfG, Beschl. vom 24.5.2005 – 2 BvR 1683/02: FamRZ 2005, 1813.

Zu den vorinstanzlichen Entscheidungen des BFH vom 4.7.2002 – III R 8/01 – und des FG Rheinland-Pfalz vom 14.12.2000 – 6 K 1023/99 – siehe IPRspr. 2002 Nr. 88 und IPRspr. 2000 Nr. 75.

69. *Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für Unterhaltsansprüche vor Inkrafttreten der EuGVO.*

Unterhaltsansprüche eines nichtehelich geborenen ausländischen (hier: kroatischen) Kindes richten sich für die Zeit vor Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 - für die Bundesrepublik Deutschland vor dem 1.4.1987 - gemäß Art. 21 EGBGB a.F. allein nach dem Recht des Staats, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte.

BGH, Urt. vom 28.9.2005 – XII ZR 17/03: NJW-RR 2005, 1593; FamRZ 2005, 1987; Europ. Leg. Forum 2005, I-233 (II-152); FuR 2006, 25; JAmt 2006, 100. Leitsatz in JurisPR 2006, 28 mit Anm. Strohal. Bericht in JuS 2006, 378 von Hohloch.

Die Parteien streiten im Wege der Stufenklage über Ansprüche der Kl. auf Kindesunterhalt für die gesamte Zeit ihrer Minderjährigkeit.

Die am 25.2.1967 geborene Kl. ist – wie ihre Mutter – kroatische Staatsangehörige. Schon bald nach ihrer Geburt zog die Mutter mit ihr zurück nach Kroatien. Dort ist sie aufgewachsen und hat den Beruf einer Kauffrau erlernt.

Mit Urteil des AG T. vom 25.1.2001 wurde auf Antrag der Kl. festgestellt, dass der Bekl., der erst im Jahre 2000 von ihrer Existenz erfahren hatte, ihr Vater ist. Der Bekl. ist seit Oktober 1969 verheiratet und hat zwei eheliche Töchter, die 1970 und 1971 geboren sind.

Das AG hat den Auskunftsantrag durch Teilurteil abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das OLG den Bekl. verurteilt, Auskunft über seine gesamten Einkünfte während der Zeit vom 25.2.1967 bis zum 24.2.1985 zu erteilen und dafür Belege vorzulegen. Die dagegen vom Bekl. erhobene Revision hat Erfolg und führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kl. stehe nach dem gemäß Art. 18 I 1 EGBGB vorrangig anwendbaren kroatischen Recht kein Unterhaltsanspruch zu. Zwar seien Eltern nach Art. 213 des Familiengesetzes vom 16.12.1998, der rückwirkend auch Unterhaltsrechtsverhältnisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten

erfasse, ihren minderjährigen Kindern grundsätzlich unterhaltspflichtig. Unterhalt werde danach allerdings nur für die Zeit ab Anhängigkeit einer Unterhaltsklage geschuldet. Eine dem § 1613 II und III BGB entsprechende Vorschrift, nach der unter eng begrenzten Voraussetzungen auch ohne Verzug Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, kenne das kroatische Recht nicht. Weil deswegen nach dem vorrangig anwendbaren kroatischen Recht kein Unterhalt zu erhalten sei, sei der Unterhaltsanspruch der Kl. gemäß Art. 18 II EGBGB nach deutschem Recht zu beurteilen. Denn Art. 18 II EGBGB sei dahin auszulegen, dass deutsches materielles Recht auch dann gelte, wenn das ausländische Recht nur im konkreten Fall unter den jeweils gegebenen Umständen keine Unterhaltspflicht vorsehe. Das sei der Fall, wenn Unterhalt danach überhaupt nicht, noch nicht oder nicht mehr geschuldet sei.

Der Kl. stehe gegen den Bekl. nach § 1613 II Nr. 2 lit. a BGB auch für die Vergangenheit Kindesunterhalt zu, ohne dass es auf die Voraussetzungen des Verzugs ankomme. Denn sie sei aus rechtlichen Gründen gehindert gewesen, diesen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen ...

Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Prüfung schon im Ansatz nicht stand.

II. 1. Zu Recht ist das Berufungsgericht allerdings von seiner internationalen Zuständigkeit ausgegangen, die in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu prüfen ist (Senat, BGHZ 160, 332, 334 m.w.N.). Vorbehaltlich abweichender internationaler Vorschriften besteht sie nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer dann, wenn nach den autonomen Gerichtsstandsbestimmungen ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist (Senatsurteile vom 13.12.2000 – XII ZR 278/98, FamRZ 2001, 412¹ und vom 27.3.1991 – XII ZR 113/90, FamRZ 1991, 925²). Das wäre hier nach den §§ 12, 13 ZPO der Fall, weil der Bekl. seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts hat.

a) Zwar geht dem autonomen innerstaatlichen Recht die EuGVO vor, wenn der Bekl. in einer Unterhaltssache seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats hat (vgl. *Wendl-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 7 Rz. 228). Die Verordnung ist allerdings nach Art. 76 EuGVO erst zum 1.3.2002 in Kraft getreten und gilt nach Art. 66 EuGVO nur für solche Klagen, die nach diesem Zeitpunkt erhoben worden sind, nicht also für die schon im Jahre 2001 erhobene Klage in dieser Sache.

b) Vorrangig gegenüber dem autonomen innerstaatlichen Recht sind hier aber die Vorschriften des EuGVÜ anwendbar. Denn der nach dem Luxemburger Protokoll betreffend die Auslegung des EuGVÜ vom 3.6.1971 (BGBl. 1972 II 846) dazu berufene EuGH hat inzwischen entschieden, dass die allgemeine Zuständigkeit nach Art. 2 I EuGVÜ, die sich nach dem Wohnsitz des Beklagten im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats richtet, auch dann gegeben ist, wenn der Kläger in einem Drittstaat ansässig ist (EuGH, NJW 2000, 3121 f.; vgl. auch *Henrich*, IPRax 2001, 437; MünchKommZPO-*Gottwald*, 2. Aufl., Art. 2 EuGVÜ Rz. 2). Soweit der Senat für die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften des EuGVÜ in der Vergangenheit auch einen Berührungspunkt des Klägers zu diesem Übereinkommen verlangt hat (vgl. Senatsurteil vom 13.12. 2000 aaO), hält er daran nicht fest.

¹ IPRspr. 2000 Nr. 74.

² IPRspr. 1991 Nr. 106.

Nach der somit vorrangig anwendbaren Vorschrift des Art. 2 I EuGVÜ richtet sich auch die internationale Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Bekl. in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ein rückwirkender Unterhaltsanspruch der Kl. ist – wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat – nach dem hier anwendbaren kroatischen Recht ausgeschlossen.

a) Für Sachverhalte mit Bezug zum Recht eines ausländischen Staats richtet sich die Anwendbarkeit des materiellen Rechts nach den Regeln des von Amts wegen zu beachtenden deutschen Kollisionsrechts des EGBGB. Allerdings gehen nach Art. 3 II EGBGB Bestimmungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen vor, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Ein solcher Vorrang gilt grundsätzlich auch für die Vorschriften des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 825, 837 ff.; im Folgenden HUÜ 73), das für Deutschland zum 1.4.1987 in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. 1987 II 225). Das Übereinkommen geht deswegen formell den Regeln des Art. 18 EGBGB vor, der allerdings in seiner gegenwärtigen Fassung inhaltlich mit den Vorschriften des HUÜ 73 übereinstimmt (Senatsurteile vom 13.12.2000 aaO und vom 27.3.1991 aaO). Weil das HUÜ 73 nach dessen Art. 12 allerdings nicht auf Ansprüche anwendbar ist, die für eine vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat liegende Zeit verlangt werden, scheidet eine Anwendung hier aus. Denn die Kl. begehrt Unterhalt für die Zeit bis Februar 1985, während das Übereinkommen erst zum April 1987 in Kraft getreten ist.

Das deutsche Kollisionsrecht des EGBGB wird hier auch nicht durch die Vorschriften des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956 (BGBl. 1961 II, 1012 ff.; im Folgenden HUÜ 56) verdrängt. Nach Art. 1 des HUÜ 56 bestimmt sich die Frage, ob, in welchem Ausmaß und von wem ein (auch nichteheliches) Kind Unterhalt verlangen kann, nach dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Versagt das Recht dieses Staats ihm jeden Anspruch auf Unterhalt, so findet das Recht Anwendung, das nach den innerstaatlichen Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts maßgebend ist (Art. 3 HUÜ 56; vgl. Senatsurteil vom 27.6.1984 – IVb ZR 2/83, FamRZ 1984, 1001, 1002³; OLG Düsseldorf, NJW 1972, 396⁴). Allerdings gilt dieses Übereinkommen nach seinem Art. 6 nur dann, wenn das nach Art. 1 anwendbare Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das Recht eines Vertragsstaats ist. Das ist hier nicht der Fall. Denn die Kl. hatte und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kroatien und dem für die Bundesrepublik Deutschland am 1.1.1962 in Kraft getretenen Übereinkommen waren weder Jugoslawien noch später Kroatien beigetreten (vgl. BT-Drucks. 10/258 S. 24).

Für den Unterhaltsanspruch der Kl. verbleibt es mithin bei der Anwendbarkeit des sich aus dem EGBGB ergebenden deutschen Kollisionsrechts. Nach dessen Art. 220 I blieb für vor dem 1.9.1986 abgeschlossene Vorgänge, also auch für die hier begehrten Unterhaltsansprüche der Kl. bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit im Februar 1985, das Recht anwendbar, welches vor Inkrafttreten des IPRG galt. Die Vorschrift des Art. 18 EGBGB, die in ihrem Abs. 1 für Unterhaltsansprüche auf die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten

³ IPRspr. 1984 Nr. 168.

⁴ IPRspr. 1971 Nr. 95.

abstellt und erst zum 1.9.1986 in Kraft getreten ist, ist deswegen nicht anwendbar. Für die hier relevante Zeit sah vielmehr Art. 21 EGBGB in der bis zum 31.8.1986 geltenden Fassung vor, dass sich die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber einem nichtehelichen Kind nach den Gesetzen des Staats beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Danach ist auf den Unterhaltsanspruch der Kl. kroatisches Recht anwendbar, weil die Mutter der Kl. ebenfalls Kroatin ist. Eine ergänzende Vorschrift für den Fall, dass nach dem vorrangig anwendbaren kroatischen Recht kein Unterhalt zu erlangen ist, wie sie Art. 3 HUÜ 56 und jetzt Art. 5 und 6 HUÜ 73 sowie Art. 18 I 2, II EGBGB darstellen, enthielt das frühere Recht hingegen nicht.

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts steht der Kl. nach dem somit allein anwendbaren kroatischen Recht kein Unterhaltsanspruch zu, weil ihr danach Unterhalt nur für die Zukunft ab Anhängigkeit der Klage zugesprochen werden kann (vgl. zum früheren jugoslawischen Recht *Povh*, FamRZ 1991, 132, 138). An diese Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Senat gebunden, weil die Feststellung und Auslegung ausländischen Rechts nicht revisible Gesetze im Sinne der §§ 545 I, 560 ZPO betrifft (BGH, Urt. vom 23.1.1996 – VI ZR 291/94, NJW-RR 1996, 732)⁵. Auch die Revisionserwiderung erhebt dagegen keine Bedenken.

3. Weil der Kl. somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Kindesunterhalt zustehen kann, entfällt auch ein Anspruch auf Auskunft über die Einkünfte des Bekl. Denn eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn feststeht, dass die begehrte Auskunft den Unterhaltsanspruch oder die Unterhaltsverpflichtung unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen kann (Senatsurteil vom 22.6.1994 – XII ZR 100/93, FamRZ 1994, 1169, 1170 m.w.N.; *Wendl-Dose* aaO § 1 Rz. 662). Das AG hat den Auskunftsanspruch der Kl. deswegen zu Recht abgewiesen.“

70. *Bei der Klage einer pflegebedürftigen Mutter, einer Deutschen mit derzeitigem Wohnsitz in Frankreich, gegen ihren erwachsenen Sohn auf Elternunterhalt ist gemäß Art. 18 V EGBGB deutsches Recht heranzuziehen, da sowohl die Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltsverpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.*

Das grundsätzlich vorrangige Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973 (BGBI. 1986 II 825, 837), das wegen des gewöhnlichen Aufenthalts der Unterhaltsberechtigten in Frankreich französisches Recht berufen würde, kommt aufgrund des von Deutschland erklärten Vorbehalts bei einem starken Inlandsbezug nicht zum Tragen.

BGH, Urt. vom 23.11.2005 – XII ZR 155/03; NJW 2006, 2037; FamRZ 2006, 935; DNotZ 2006, 625; ZEV 2006, 321.

Der Kl. nimmt als Rechtsnachfolger seiner am 19.3.2004 verstorbenen Mutter den Bekl. auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch.

Die Parteien sind Geschwister. Ihre 1914 geborene und seit dem 7.3.2000 verwitwete Mutter, die noch einen weiteren Sohn hat, lebte im Haushalt des (jetzigen) Kl. und seiner Ehefrau in Frankreich und wurde dort aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit betreut. Der Ehemann der Mutter ist von dieser und den drei Söhnen zu je einem Viertel beerbt worden. Zu dem Nachlass gehörte ein Hausgrundstück, das von den Erben zu einem Kaufpreis von 250 000 DM veräußert wurde. Der Betrag wurde beim AG hinterlegt, da die Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt ist und über eine Teilauseinandersetzung kein Einvernehmen erzielen konnte.

⁵ IPRspr. 1996 Nr. 39.